



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279  
K1. 232 DW

ZL. 15-43.36:42.01/87 Sd/En

Wien, 25. September 1987

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
1017 Wien - Parlament

*58 GEV. 87*  
Datum: 29. SEP. 1987  
*29. SEP. 1987 Mellmann*  
Verteilt: *J. Jayek*

Betr.: Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übermitteln.

Wir senden Ihnen hiemit die gewünschten Exemplare.

Der Generaldirektor:  
*Werner Wörner*

Beilagen



## HÄUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsat a DVR 0024279

K1. 232 DW

Zl. 15-43.36:42.01/87 Sd/En

Wien, 24. September 1987

An das

Bundesministerium für Arbeit  
und SozialesStubenring 1  
1010 WienBetr.: Novelle zum ArbeitsmarktförderungsgesetzBezug: Ihre Schreiben vom 29. Jänner 1985,  
Zl. 37.001/1-3/85 und vom 19. August 1987,  
Zl. 34.401/9-2/87Wir vertreten zum ausgesandten Gesetzesentwurf folgende  
Ansicht:Zu § 24 Abs.1 und § 39 Abs.2 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG):Die Bezeichnung des zuständigen Bundesministers müßte  
richtig lauten: "Bundesminister für Arbeit und Soziales".Zu § 25a Abs.3 AMFG:

Nach dem Entwurf soll den Beziehern einer Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz Wochengeld in der Höhe der um 80 % erhöhten Beihilfe gebühren. Nach § 20 Abs.2 kann eine Beihilfe 80 % des letzten Bruttoarbeitsentgeltes betragen. Für die Wochengeldberechnung wäre dieser Betrag um 80 % zu erhöhen, was dazu führt, daß das Wochengeld 144 % des letzten Bruttoarbeitsentgeltes beträgt (eine Obergrenze für das Wochengeld nach dem AMFG ist nicht vorgesehen). Dazu kommt, daß das Wochengeld gemäß § 3 Z.3 des Einkommensteuergesetzes von der Einkommensteuer befreit ist, während für das Arbeitsentgelt (das als Grundlage der Beihilfenbemessung heranzuziehen ist) Einkommensteuer zu

- 2 -

zahlen ist. Diese Konstruktion wird dazu führen, daß vielen Beihilfenbezieherinnen nach Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft wesentlich höhere Beträge (netto) zur Verfügung stehen werden, als während ihrer Erwerbstätigkeit oder während ihres Beihilfenbezuges. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde bereits 1985 auf diese Unstimmigkeit aufmerksam gemacht; damals wurde mitgeteilt, das Thema werde in der nächsten Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz behandelt. Bisher ist dies allerdings nicht geschehen (§ 41 Abs.1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes enthält eine gleichlautende Regelung, die ebenfalls gemeinsam mit dem geltenden Steuerrecht zu wesentlich über dem Erwerbseinkommen liegenden Wochengeldern führen kann).

Es wird vorgeschlagen, den Wochengeldanspruch von Bezieherinnen einer Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz mit 100 % des letzten Bruttoarbeitsentgeltes zu begrenzen.

Zu § 25b Abs.2 zweiter Satz AMFG:

Personen, die vor dem Beihilfenbezug krankenversichert waren, sollen nach dessen Ende die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen können. Hierfür sollen die Bestimmungen über die Selbstversicherung in der Krankenversicherung gelten. Es ist nicht klar, welche Versicherung gemeint ist - dem Zusammenhang ist zu entnehmen, daß für die Beihilfenbezieher eine Selbstversicherung nach § 16 ASVG möglich sein soll. Dies sollte dadurch klargestellt werden, daß an § 25b Abs.2 in der Fassung des Entwurfes die Worte "gemäß § 16 Abs.1 ASVG" angefügt werden sollen.

Zu § 29 Abs.3 AMFG:

Das Zitat im ersten Satz müßte richtig "§ 21 Abs.4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977" lauten.

- 3 -

Zu Art. III des Entwurfes:

Nach dem Entwurf soll zwar § 338 Abs.4 ASVG geändert werden (wogegen inhaltlich keine Einwendungen bestehen), es dürfte allerdings übersehen worden sein, daß gleichlautende Vorschriften wie in § 238 Abs.4 ASVG auch in § 113 Abs.5 BSVG und § 122 Abs.4 GSVG enthalten sind. Auch das BSVG und das GSVG müßten demnach ebenso geändert werden.

+++

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Generaldirektor:

